



Merkblatt

Löschwasserversorgung im Außenbereich

Zur **Brandbekämpfung** muss gem. §§ 4 Abs. 1 und 14 BauO NRW eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen. Eine den örtlichen Verhältnissen **angemessene Löschwasserversorgung** muss gem. § 3 Abs. 2 BHKG die Gemeinde sichern. Nur bei einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung kann der Eigentümer verpflichtet werden, für eine besondere Löschwasserversorgung selbst Sorge zu tragen.

Im **Kreis Gütersloh** soll einheitlich die **Löschwasserversorgung im Außenbereich**, in Abstimmung mit der Abt. 4.2 Bauen, Wohnen, Immissionen und dem Kreisbrandmeister des Kreises Gütersloh sowie dem Dezernat 22 der Bezirksregierung Detmold, wie folgt beurteilt und festgelegt werden.

1. Grundregel: Löschwasserversorgung im Umkreis (Radius) von 300 m für Neuanträge, Nutzungsänderungen bei vorhandenen Gebäuden und Erweiterungsanträge bei folgenden Bauten:

- BlmSchG-Verfahren für die Intensivtierhaltung (Großstallanlagen)
- Wohngebäude
- Gewerbebetriebe

Die erforderliche Löschwassermenge muss durch Entnahmestellen in einem **Umkreis von max. 300 m** um das Objekt (Löschbereich) gedeckt werden (DVGW-Arbeitsblatt W 405)*).

Ein Teich bzw. Gewässer für den ersten Löschangriff ist in Abstimmung mit der zuständigen Feuerwehr herzustellen (ausreichend befestigte Zufahrt und Stellfläche für Feuerwehrfahrzeuge bzw. Pumpen, Löschwasserentnahme, Frostwetterlagen). Auf DIN 14210 – Löschwasserteiche wird analog hingewiesen.

2. Ausnahme: Schlauchstrecke bis ca. 450 m für folgende Gebäude:

- Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3
- Erdgeschossige Gewerbebetriebe mit geringer Brandlast (z.B. Metallverarbeitung) bis etwa 1800m² Fläche
- Sonstige erdgeschossige Gewerbebetriebe bis etwa 200m² Fläche (z.B. Nutzungsänderung einer Scheune in eine Kfz-Werkstatt)

Im Außenbereich sollte Löschwasser i.d.R. in einem Umkreis von nicht mehr als 300 m um das Objekt nachgewiesen werden. Als Ausnahme könnte hier die **Schlauchstrecke bis ca. 450 m** akzeptiert werden.

^{*)} Der Löschbereich umfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt. Diese Umkreisregelung (Schlauchstrecke) gilt nicht für unüberwindbare Hindernisse (z. B. Bahntrassen, Schnellstraßen) hinweg. Die Entfernung der Entnahmestelle zum Brandobjekt sollte jedoch mind. ca. 20 m betragen (Trümmerschatten).

3. Mindestmaßnahme bei Nichteinhaltung der Ziffer 1 und 2: Löschwasserentnahmestelle im Umkreis von mehr als 300 m bzw. mehr als 450 m Schlauchstrecke:

Bei größeren Entfernungen der Löschwasserentnahmestellen als 300 m im Umkreis bzw. 450 m Schlauchstrecke kann für **abgelegene Einzelanwesen in ländlichen Gebieten** als Ausnahme für den **ersten Löschangriff** das Löschwasser aus einem Behälter oder einem Teich entnommen werden. Diese Teiche bzw. Behälter sollten sich in der Nähe des Einzelanwesens befinden (bis etwa 300 m Entfernung).

Der **Inhalt** kann, in der Abweichung des empfohlenen Löschwasservorrats von 30 m³ vom DVGW-Arbeitsblatt W 405 Ziff. 6, so bemessen werden, dass der Zeitraum für die Verlegung der Schlauchleitung bis zur Hauptentnahmestelle überbrückt wird. Von hier aus wird ein Zeitraum/Wassermenge von der Alarmierung bis zur Verlegung der Schlauchleitung von ca.

-- **Min. x 800 l/min = ca. -- Liter**

in der Nähe des Objekts für angemessen gehalten.

Es ist ein maßstäblicher Übersichtsplan mit den Entnahmestellen und den Verlauf der Schlauchleitung anzufertigen. Einzelheiten (Saugstelle, Depot, Schlauchwagen) sind mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Beispielhafte Bemessung des Behälterinhalts:

20 Min. x 800 l/min = 16.000 l (16 m³) / 30 Min. x 800 l/min = 24.000 l (24 m³)